

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. September 2012

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beiträge des Kantons
an die Veranstalter von Grossanlässen
für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen**

vom 2012

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Beitragsvoraussetzung

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Beim Grossanlass handelt es sich um eine kommerzielle Veranstaltung im Kanton Zug mit mindestens 1'000 Besucherinnen und Besuchern.
- b) Beim zusätzlichen öffentlichen Verkehrsangebot handelt es sich um Extrabusse oder Extrazüge von konzessionierten Transportunternehmungen.
- c) Das Gesuch um einen Beitrag geht mindestens drei Monate vor Beginn der Grossveranstaltung oder des ersten Anlasses desselben bei der zuständigen Direktion ein.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet, an:

- a) Verstärkungskurse zum ordentlichen Fahrplan;
- b) Buskurse von Parkarealen zu den Grossveranstaltungen;
- c) Abgeltungen von Verkehrs- und Tarifverbänden für vergünstigte Leistungen an die Besucherinnen und Besucher von Grossanlässen.

³ Extrakurse, welche über das Kantonsgebiet hinausführen, werden dann vom Kanton unterstützt, wenn ausserkantonale erschlossene Gemeinwesen ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten.

§ 2

Beitragshöhe

Der kantonale Beitrag beträgt 40 % der von der konzessionierten Transportunternehmung für die Extrabusse bzw. Extrazüge dem Grossveranstalter verrechneten Kosten. Der Beitrag wird innerhalb von einem Monat seit Durchführung des Anlasses ausgerichtet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach ungenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk auf den 1. September 2012 in Kraft.

¹⁾ BGS 111.1

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber